Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 19 (1868)

Heft: 5

Artikel: Schweizerische Forstversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763501

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Grenerz und Ib. Ropp.

Herausgegeben

nod

Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg.

Nº. 5.

Mai

1868.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei D. Hegner in Lenzburg zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gefl. bei den Postbureaux oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. 50 oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an El. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Segner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren.

Schweizerische Forstversammlung.

Laut dem in Bex gefaßten Beschluß soll die dießjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins in Solothurn abgehalten werden. Das Komite, zu dessen Präsidenten der Verein den Herrn Regierungsrath Baumgartner ernannte, ist in folgender Weise zusammengesetzt:

Berr Baumgartner, Regierungsrath

- " Scherrer, Oberförster
- " Raifer, Kantonsoberförster
- " Bogt, Bezirksförster
- " Sirt, Förster
- " Mener, Bezirksförster
- , Schneiber, Bezirksförster.

Für die Verhandlungen wurden im Einverständniß mit dem ständis aen Komite folgende Themata aufgestellt:

1. Welches sind die geeignetsten Magregeln um das Gelingen der

Pflanzungen im thonigen Boden, wo Feuchtigkeit und Trockenheit abwechfelnd das An= und Fortwachsen hindern, zu begünstigen?

Referent: Herr Oberförster Amuat in Pruntrut.

2. Welches sind die Fundamentalsätze einer Forstverfassung?

Referent: Berr Professor Landolt in Burich.

3. Wie sind die Weichholzaushiebe und Durchforstungen in den Niesberwaldungen und im Unterholzbestand der Mittelwaldungen auszuführen und unter welchen Verhältnissen ist die Produktion der Sichenrinde in solchen Beständen besonders zu begünstigen?

Referent: Berr Bezirksförster Meyer in Olten.

Solothurn, ben 21. April 1868.

Das Lokalkomité.

Anregung betreffend den Verkauf der Staats: waldungen.

Im Großen Rath des Kantons St. Gallen wurde unterm 30. November v. J. folgende Motion gestellt:

"Die Regierung sei beauftragt zu prüfen:

"Ob es nicht im Interesse des Kantons liege, größere Holzschläge "aus den Staatswaldungen und selbst eine Veräußerung derjenigen Par="zellen, deren Beibehaltung nicht durch klimatische oder andere höhere In"teressen unbedingt gefordert werde, bei gelegener Zeit vorzunehmen."

Um derartigen Bestrebungen nach Kräften entgegen zu treten, hat der Kantonssorstinspektor, Herr Keel, aus eigenem Antrieb eine Denkschrift an den großen Rath ausgearbeitet, in der er in überzeugender Weise nach= weist, daß:

- 1. Größere Holzschläge nicht angelegt werden können, ohne den Grundsatz der nachhaltigen Benutzung der Staatswaldungen und damit auch den § 28 des Forstgesetzes zu verletzen.
- 2. Der Verkauf von Staatswaldungen mit Rücksicht auf die besteshenden gesetzlichen Bestimmungen und die verhältnißmäßig schwache Beswaldung des Kantons, ganz vorzugsweise aber mit Beziehung auf das böse Beispiel, das damit den waldbesitzenden Gemeinden und Genossensschaften gegeben würde, unzuläßig erscheine.
- 3. Der Waldbesitz des Staates so gering sei, (2259 Juch., wovon 1207 Juch. im Gebirg und nur 1052 Juch. im Hügesland) daß eine Trennung in verkäusliche und beizubehaltende um so weniger zuläßig ers